**Bereicherungsrecht: „Flugreisefall (Neuauflage)“**

**Sachverhalt:**

Der siebzehnjährige M bucht zum Zeitvertreib bei der Fluggesellschaft K in mehreren Fällen Flugtickets für innerdeutsche Flüge an Flugscheinschaltern bzw. in Callcentern, die er auch antrat. Keiner dieser Flüge war komplett ausgebucht.

Er legte dabei zur Zahlung in allen Fällen seine Sparkassenkarte vor bzw. teilte seine Kontoverbindung mit. Später erfolgten Rücklastschriften mangels Kontodeckung. Die nicht ausreichende Kontodeckung war dem M bekannt, da auf das Girokonto, das M mit Zustimmung seiner Eltern eröffnete, nur das monatliche Taschengeld von 80,-€ überwiesen wurde.

Die Eltern des M verweigerten in allen Fällen ihre Genehmigung zu den gebuchten und angetretenen Flügen. Sie gaben an, von den Flugeskapaden ihres Sprösslings nichts gewusst zu haben.

M gibt zu, er habe gewusst, dass seine Eltern mit diesen Spaßflügen nicht einverstanden gewesen seien.

Steht der K gegen M ein Anspruch auf Bezahlung der gebuchten und angetretenen Flüge zu?